

GESETZBLATT⁸¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin« den 31. März 1956	Nr. 15
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.3.56	Anordnung zur Änderung der Struktur des dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten volkseigenen Handels	81
7.3.56	Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes	82
16.3.56	Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik	83
20.3.56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe	84
20.3.56	Anordnung Nr. 17 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von metallischen Erzeugnissen, die einer Oberflächenveredelung unterworfen wurden —	84

Anordnung zur Änderung der Struktur des dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten volkseigenen Handels.

Vom 14. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1956 werden weitere Niederlassungen für Sportartikel des Großhandelskontors für Kulturwaren gebildet.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1956 werden volkseigene Handelsbetriebe gebildet, und zwar:

- „HO-Spezialhandel“ als Einzelhandelsbetriebe,
- „HO-Spezial-Großhandelslager“.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1956 werden dem Ministerium für Handel und Versorgung als Hauptverwaltungen eingegliedert:

- die Verwaltung HO-Wismut,
- die Verwaltung HO-Vertrieb.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird eine Hauptverwaltung HO-Spezialhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung gebildet.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 29. Februar 1956 werden die Betriebe HO-Sportartikel aufgelöst.

(2) Das dem Einzelhandel dienende Vermögen, insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Einzelhandels-

tätigkeit der Betriebe HO-Sportartikel ist mit Wirkung vom 1. März 1956 von den HO-Kreisbetrieben (HO-Industriewaren bzw. HO-Gemischtwaren) zu übernehmen, in deren Kreisgebiet sich diese Verkaufsstellen befinden.

(3) Das dem Großhandel dienende Vermögen, insbesondere die Großhandelslager sowie die Großhandeltätigkeit der Betriebe HO-Sportartikel, ist mit Wirkung vom 1. März 1956 von den Niederlassungen für Sportartikel des Großhandelskontors für Kulturwaren zu übernehmen.

(4) Die neu gebildeten Niederlassungen für Sportartikel des Großhandelskontors für Kulturwaren sind Rechtsnachfolger der gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebe HO-Sportartikel.

§ 4

(1) Der volkseigene Einzelhandelsbetrieb „HO-Zentralbetrieb Karlshorst“ wird mit Wirkung vom 31. März 1956 aufgelöst und geht in Liquidation.

(2) Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebes werden vom Liquidator abgewickelt. Die gegen den Betrieb bestehenden Forderungen sind bis zum 30. April 1956 beim Liquidator geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Die Beendigung der Tätigkeit des gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebes und die Sicherung der weiteren Versorgung der Bevölkerung werden durch besondere Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.